

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1978

Ausgegeben am 7. April 1978

55. Stück

164. Verordnung: Feststellung der Zahl der Begabtenstipendien für das Studienjahr 1977/78**165.** Verordnung: Grundausbildung für Stabsoffiziere**166.** Kundmachung: Berichtigung eines Druckfehlers im Bundesgesetzblatt

164. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 28. Feber 1978 über die Feststellung der Zahl der Begabtenstipendien für das Studienjahr 1977/78

Auf Grund des § 23 Abs. 1 und 2 und des § 34 Abs. 3 des Studienförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 421/1969, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 330/1971, 335/1973, 182/1974 und 228/1977 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

An den folgenden Akademien ist im Studienjahr 1977/78 höchstens die nachstehende Anzahl von Begabtenstipendien zu vergeben:

Akademie	Höchstzahl an Begabtenstipendien	Akademie	Höchstzahl an Begabtenstipendien
Pädagogische Akademie mit Öffentlichkeitsrecht der Stiftung Pädagogische Akademie Burgenland in Eisenstadt ..	10	Pädagogische Akademie des Bundes in Vorarlberg	29
Pädagogische Akademie des Bundes in Kärnten	36	Pädagogische Akademie des Bundes in Wien	70
Pädagogische Akademie des Bundes in Niederösterreich	31	Pädagogische Akademie mit Öffentlichkeitsrecht der Erzdiözese Wien in Wien	37
Pädagogische Akademie mit Öffentlichkeitsrecht der Diözese St. Pölten in Krems an der Donau	34	Berufspädagogische Akademie des Bundes in Innsbruck	2
Pädagogische Akademie des Bundes in Oberösterreich	54	Berufspädagogische Akademie des Bundes in Wien	12
Pädagogische Akademie mit Öffentlichkeitsrecht der Diözese Linz in Linz an der Donau	46	Berufspädagogische Akademie des Bundes in Graz	3
Pädagogische Akademie des Bundes in Salzburg	58	Berufspädagogische Akademie des Bundes in Linz	1
Pädagogische Akademie des Bundes in der Steiermark	81	Bundesakademie für Sozialarbeit in St. Pölten	5
Pädagogische Akademie mit Öffentlichkeitsrecht der Diözese Graz-Seckau in Graz	35	Akademie für Sozialarbeit mit Öffentlichkeitsrecht des Landes Oberösterreich in Linz	5
Pädagogische Akademie des Bundes in Tirol	34	Akademie für Sozialarbeit mit Öffentlichkeitsrecht des Landes Steiermark in Graz	7
Pädagogische Akademie mit Öffentlichkeitsrecht der Diözese Innsbruck in Zams	11	Akademie für Sozialarbeit mit Öffentlichkeitsrecht der Caritas der Diözese Innsbruck in Innsbruck	5
		Akademie für Sozialarbeit des Trägervereines Vorarlberg mit Öffentlichkeitsrecht in Bregenz	3
		Bundesakademie für Sozialarbeit in Wien VII	6
		Akademie für Sozialarbeit mit Öffentlichkeitsrecht der Stadt Wien in Wien XVI	5
		Akademie für Sozialarbeit mit Öffentlichkeitsrecht der Caritas der Erzdiözese Wien in Wien	7
		Religionspädagogische Akademie mit Öffentlichkeitsrecht der Erzdiözese Wien in Wien	7

Akademie	Höchstzahl an Begabten- stipendien
Religionspädagogische Akademie mit Öffentlichkeitsrecht der Diözese Graz- Seckau in Graz	1
Religionspädagogische Akademie mit Öffentlichkeitsrecht der Diözese Inns- bruck in Schwaz	1
Religionspädagogische Akademie mit Öffentlichkeitsrecht der Diözese Linz in Linz	2
Sinowatz	

165. Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung vom 30. März 1978 betreffend die Grundausbildung für Stabsoffiziere

Auf Grund der §§ 14 bis 21 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 329/1977, wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler verordnet:

Ausbildung

§ 1. (1) Zur Ausbildung der Stabsoffiziere sind an der Landesverteidigungsakademie Stabsoffizierskurse in der Dauer von 12 bis 14 Wochen abzuhalten.

(2) Ziel der Ausbildung ist es, auf der Führungsebene des kleinen Verbandes

1. dem Kandidaten die zur Erfüllung einer Funktion im Stabe erforderlichen Kenntnisse zu vermitteln,
2. das Fachwissen des Kandidaten in Taktik zu erweitern,
3. das Fachwissen des Kandidaten über die Grundlagen und Grundsätze allgemeiner militärischer Führung im Frieden und im Einsatz zu erweitern,
4. dem Kandidaten die für seine Verwendung erforderlichen Kenntnisse der österreichischen Verfassung und Behördenorganisation, des Dienst- und Besoldungsrechtes (einschließlich des jeweiligen Vertretungsrechtes), des militärischen Personalwesens sowie des Verfahrensrechtes zu vermitteln.

§ 2. (1) Zum Stabsoffizierskurs sind Berufsoffiziere der Verwendungsgruppe H 2 zuzulassen, die die Ausbildung für die Führungsebene der Einheit erfolgreich abgeschlossen haben und zumindest den Amtstitel „Hauptmann“ führen.

(2) Die Zulassung zum Stabsoffizierskurs ist im Dienstweg beim Bundesministerium für Landesverteidigung zu beantragen.

§ 3. Hat der Kandidat mehr als ein Drittel der vorgesehenen Vortragsstunden versäumt, so ist die Zulassung zum Stabsoffizierskurs zu widerrufen.

Prüfung

§ 4. Hat der Kandidat den Stabsoffizierskurs absolviert, so ist er von Amts wegen der Prüfung für Stabsoffiziere zuzuweisen. Eine Zuweisung oder Zulassung zu dieser Prüfung ist in allen anderen Fällen ausgeschlossen.

§ 5. Die Prüfung für Stabsoffiziere ist schriftlich und mündlich abzulegen.

§ 6. (1) Die schriftliche Prüfung umfaßt

1. Taktik einschließlich Versorgung,
2. Stabsdienst,
3. Dienst- und Besoldungsrecht sowie militärisches Personalwesen,
4. Disziplinarwesen.

(2) Die schriftliche Prüfung ist in Form von sechs Klausurarbeiten abzuhalten; ihre Dauer ist mit jeweils zwei Stunden zu bemessen. Dabei sind je zwei Aufgaben aus den im Abs. 1 Z. 1 und 2 sowie je eine Aufgabe aus den im Abs. 1 Z. 3 und 4 angeführten Gegenständen zu lösen.

§ 7. Die mündliche Prüfung umfaßt die im § 6 Abs. 1 Z. 1 und 2 angeführten Gegenstände.

§ 8. (1) Die Prüfungskommission ist beim Bundesministerium für Landesverteidigung zu errichten.

(2) Zu Mitgliedern der Prüfungskommission dürfen nur Berufsoffiziere sowie Beamte der Verwendungsgruppen A und B bestellt werden.

(3) Die Prüfung für Stabsoffiziere ist in Form von Einzelprüfungen abzuhalten.

Rösch

166. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 4. April 1978 betreffend die Berichtigung eines Druckfehlers im Bundesgesetzblatt

Auf Grund des § 2 Abs. 6 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt 1972, BGBl. Nr. 293, wird kundgemacht:

Die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 17. März 1978, BGBl. Nr. 154, über die Festlegung von Warenkontingenten in der Einfuhr wird wie folgt berichtigt:

Im § 2 Abs. 1 hat es statt „4. April 1978“ richtig „14. April 1978“ zu lauten.

Kreisky